

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: ja
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Ziffer 2, § 5 Abs. 1; Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1309); Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310) in der Fassung vom 8. Dezember 1942 (RGBl. I S. 678); Ausführungsverordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1314); Ergänzungsverordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1320); Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und der Errichtung von Krankenpflegeschulen vom 15. September 1939 (RGBl. I S. 1823); Verordnung zur Ergänzung der Krankenpflegeverordnung vom 6. Januar 1943 (RGBl. I S. 5)

Leitsatz:

Eine Lernschwester (Krankenpflegeschülerin) steht in einem der Berufsausbildung dienenden Beschäftigungsverhältnis und nicht in einem Schulverhältnis, weil ihre Ausbildung sowohl tatsächlich als auch nach den maßgebenden Vorschriften (§ 8 der Ausführungsverordnung zur Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938) vorwiegend praktischer Art ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 411/55

Urteil des BAG vom 29. Oktober 1957

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

358

3 AZR 411/55
3 Sa 249/55 (Berlin)

Verkündet
am 29. Oktober 1957

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 1957 durch
den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter
Raabe und Hering für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 15. Juli 1955 – 3 Sa 249/55 – wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die im Jahre 1935 geborene Klägerin war zunächst in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis zum 31. März 1954 als Lernschwester im R -Krankenhaus tätig. Vom 1. April 1954 ab setzte sie ihre Ausbildung als Lernschwester in dem der Beklagten unterstehenden Krankenhaus in Berlin fort.

Am 3. April 1954 schlossen die Parteien eine schriftliche Vereinbarung. Danach wurde die Klägerin zur Ausbildung auf zwei Jahre bis zum 31. März 1956 aufgenommen mit der Abrede, daß die ersten drei Monate des Schulbesuchs als Probezeit gelten sollten. In der Vereinbarung wurde auf die Bestimmungen über die Aufnahme und Ausbildung von Lernschwestern in den städtischen Schule für Krankenpflege vom 25. Juni 1943 Bezug genommen, die nach Ablauf der Probezeit eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluß, eine jährliche Ferienzeit von 18 Tagen, ein monatliches Taschengeld im ersten Ausbildungsjahr in Höhe von 30,-- DM und im zweiten Ausbildungsjahr in Höhe von 36,-- DM nebst freier Wohnung und Verpflegung vorsehen. Diese Vereinbarung unterschrieben die Klägerin, ihr Vater und ein Bediensteter der Beklagten. Einige Lernschwestern wurden wegen mangelnder Eignung bereits nach Ablauf der Probezeit entlassen. Die Klägerin wurde zunächst weiterbeschäftigt. Mit Schreiben vom 27. September 1954 kündigte die Beklagte den "geschlossenen Arbeitsvertrag fristgemäß zum 31. Oktober 1954" mit der Begründung, die Klägerin sei für den Schwesternberuf nicht geeignet.

Die Klägerin hält die Kündigung für unwirksam und beantragt, festzustellen, daß ihr Lernverhältnis bei der Beklagten durch die Kündigung vom 27. September 1954 nicht aufgelöst worden sei. Die Beklagte rügt in erster Linie die Zuständigkeit des Gerichts. Sie ist der Auffassung, das Ausbildungsverhältnis einer Lernschwester sei kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Schulverhältnis.



Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache an das Amts- oder Verwaltungsgericht zu verweisen.

Entscheidungsgründe

I. Zu Unrecht rügt die Beklagte die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis. Zu den Arbeitnehmern gehören nach § 5 Abs. 1 ArbGG die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, d.h. nicht nur Lehrlinge im engeren Sinne, sondern alle zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die zur Arbeitsleistung verpflichtet sind (vgl. die Begründung des Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes zu § 5 in RdA 1951 S. 564; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 5 Anm. 43).

Von dieser Rechtslage ist das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung des Verhältnisses der Klägerin zur Beklagten ausgegangen und hat dieses zutreffend als arbeitsrechtliches Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und des § 5 Abs. 1 ArbGG angesehen. Es hat die Lernschwester mit dem Lehrling verglichen und dazu ausgeführt: Die Ausbildung der Lernschwester bestehe in einer theoretischen und praktischen Schulung. Der theoretische Unterricht sei nach Umfang und Zeitaufwand mit dem Unterricht des Lehrlings in der Berufsschule vergleichbar. Die praktische Tätigkeit der Lernschwester überwiege ebenso wie die praktische Tätigkeit des Lehrlings die theoretische Ausbildung. Darüber hinaus arbeite die Lernschwester in der Krankenpflege zum Nutzen des Krankenhauses für ein sich steigerndes Entgelt, wie auch sonst ein Lehrling zum



Nutzen seines Lehrherrn im Betrieb für ein Entgelt mitarbeite, im Unterschied zum Schüler, der allein zu seinem eigenen Vorteil ohne jeden praktischen wirtschaftlichen Nutzen für den Schulträger in der Regel gegen Zahlung eines Schulgeldes Kenntnisse erwerbe. Der wirtschaftliche Wert der Tätigkeit der Lernschwester für das Krankenhaus ergab sich daraus, daß die Tätigkeit der Lernschwester die Arbeit des Pflegepersonals erleichtere und in nicht unerheblichem Umfang eine Einsparung an Pflegerinnen, Stationsmädchen und dergleichen ermögliche. Diesem Zustand entspreche das Ausbildungsverhältnis der Klägerin. Sie sei bereits nach kurzer Zeit in die Krankenversorgung eingeschaltet worden. Sie habe die Patienten beim Essen unterstützt und auf die Einhaltung ärztlicher Verordnungen geachtet. Für ihre Tätigkeit habe sie Taschengeld, Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Die in diesen Ausführungen zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu beanstanden. Auch beim Lehrlingsverhältnis war es zweifelhaft, ob es ein Arbeitsverhältnis ist. Nach der heute herrschenden Lehre werden Lehrlinge als Arbeitnehmer angesehen (vgl. z.B. Hueck-Nipperdey, a.a.O. I, § 14 I. 1. die dort genannte Literatur und Hueck, Kündigungsschutzgesetz, 3. Aufl., § 1 Anm. 10; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., § 55 I. 1; Herschel-Steinmann, Kündigungsschutzgesetz, 3. Aufl., § 1 Anm. 19). Der Grund für diese Ansicht liegt darin, daß der Lehrling dem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, er dadurch in persönlicher Abhängigkeit vom Arbeitgeber gerät, in den Betrieb eingegliedert wird und somit eine ähnliche Stellung wie ein sonstiger Arbeitnehmer erhält. Diese für das Lehrverhältnis herausgearbeiteten Merkmale treffen auch für das Ausbildungsverhältnis der Lernschwestern zu. Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts geht hervor, daß die Lernschwestern in den Krankenhausbetrieb eingegliedert werden und dem Krankenhaus zur Arbeitsleistung verpflichtet



sind. Sie erlernen daher ihren Beruf ebenso wie Lehrlinge durch eine vorwiegend praktische Tätigkeit und können daher ebenso wenig wie Lehrlinge als Schüler angesehen werden. Zwar können auch Schüler eine Fachausbildung durch praktische Tätigkeit erlernen, wie z.B. Haushaltsschülerinnen. Sie verfolgen aber diesen Zweck nicht dadurch, daß sie in fremde Dienste treten und bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ihre Ausbildung erhalten. Ihre Tätigkeit erschöpft sich vielmehr im Lernen und hat - im Unterschied zu der Tätigkeit der Lehrlinge oder Lernschwestern - für den Ausbildenden keinen selbständigen wirtschaftlichen Wert (vgl. Hueck-Nipperdey, a.a.O.).

Der Beurteilung des Verhältnisses der Lernschwestern zur Krankenpflegeschule als arbeitsrechtliches Ausbildungsverhältnis, das zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehört, stehen entgegen der Auffassung der Beklagten weder das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1309), noch die Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310, im folgenden KrPflV) in der Fassung vom 8. Dezember 1942 (RGBl. I S. 678) und die Ausführungsverordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1314) und die Ergänzungsverordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1320), noch die Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und der Errichtung von Krankenpflegeschulen vom 15. September 1939 (RGBl. I S. 1823) und die Verordnung zur Ergänzung der Krankenpflegeverordnung vom 6. Januar 1943 (RGBl. I S. 5) entgegen. Dort wird, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, das Verhältnis der Lernschwestern zur Krankenpflegeschule ausdrücklich nicht geregelt. Allerdings heißt es im § 4 Abs. 1 KrPflV, daß die Ausbildung zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege in staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen erfolgt. Wiederholt wird auch von Krankenpflegeschülern gesprochen (so in § 5 Abs. 2 Ziffer 2, § 8 Abs. 3 KrPflV). Damit wird jedoch nicht



bestimmt, daß die Ausbildung der Lernschwestern nur in einem echten Schulverhältnis erfolgen darf. Gegen eine solche Annahme spricht § 8 der Ausführungsverordnung. Danach erfolgt die Ausbildung vorwiegend praktisch. Der theoretische Unterricht von mindestens 200 Unterrichtsstunden nimmt nur einen kleinen Raum in dem normalen Lehrgang von 1 1/2 Jahren (§ 8 Abs. 1 KrPflV) ein. Der Gesetzgeber hat hierdurch zu erkennen gegeben, daß die Lernschwestern - ähnlich wie Lehrlinge - in erster Linie durch praktische Tätigkeit in ihren Beruf erlernen sollen. Diese Folgerung wird durch § 8 Abs. 2 KrPflV bestätigt, wo von einer fachlichen Berufsausbildung gesprochen wird. Unter diesen Umständen kann dem § 8 Abs. 1 KrPflV, wonach die Lernschwestern vom Träger der Schule für seine Kosten gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern sind, nicht die von der Beklagten beigemessene Bedeutung gegeben werden. Sie meint, aus dieser Vorschrift gehe hervor, der Gesetzgeber habe die Lernschwestern nicht als Lehrlinge, sondern als Schüler angesehen, weil für Lehrlinge ohnehin eine Versicherungspflicht nach §§ 164, 165 a RVO bestünde. Diese Folgerung ist jedoch nicht zwingend. § 8 Abs. 3 KrPflV kann auch darauf zurückzuführen sein, daß der Gesetzgeber Klarheit über die Versicherungspflicht der Lernschwestern schaffen wollte, zumal diese Frage in der sozialrechtlichen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wurde (vgl. z.B. RVA vom 6. Mai 1931 AN S. IV 316 und vom 3. Oktober 1925 AN S. 326). Jedenfalls folgt aus dieser Vorschrift nicht, daß die Ausbildung der Lernschwestern nur in einem echten Schulverhältnis erfolgen darf. Von einer entgegen gesetzten Auffassung geht neuerdings auch § 2 des Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1951 (BGBl. I S. 88) aus. Nach dieser Vorschrift (§ 2 Nr. 7) sind Lernschwestern in der Angestelltenversicherung in jedem Falle auch dann versicherungspflichtig, wenn sie keine sogenannten freien Schwestern werden.

Ob die Ausbildung der Lernschwestern nach dem Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflege-



gesetz) vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) anders zu beurteilen wäre, kann dahingestellt bleiben, da dieses Gesetz erst am 19. Juli 1957 im Bundesgebiet in Kraft getreten ist (§ 22 Abs. 1 dieses Gesetzes).

II. Ist das Verhältnis der Klägerin zur Beklagten ein arbeitsrechtliches Ausbildungsverhältnis, so konnte das Landesarbeitsgericht über den Rechtsstreit der Parteien entscheiden. An der sachlichen Nachprüfung der Kündigung war es nicht - wie die Beklagte meint - deswegen gehindert, weil die Klägerin die Klage nicht innerhalb der Dreiwochenfrist des § 3 KSchG erhoben hat. Denn die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes finden auf die Klägerin keine Anwendung, da sie zur Zeit der Kündigung noch nicht 20 Jahre alt war (§ 1 Abs. 1 KSchG; vgl. auch BAG 1, 272).

Die befristete Kündigung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht mit Recht für unzulässig angesehen. Zwar haben die Parteien durch Inbezugnahme der Bestimmungen über die Aufnahme und Ausbildung von Lernschwestern in den städtischen Schulen für Krankenpflege vom 25. Juni 1943 in dem Ausbildungsvertrag nach Ablauf der Probezeit eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluß vereinbart. Diese Vereinbarung ist aber nach § 134 BGB unwirksam, da sie gegen § 18 des Berliner Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher vom 4. Januar 1951 (GVBl. Berlin 1951 S. 40) verstößt. Dort werden die Gründe für die vorzeitige Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses im einzelnen aufgezählt. Von Seiten des Ausbildungsverpflichteten kann das Berufsausbildungsverhältnis von einigen dort näher bezeichneten Einzelfällen abgesehen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Aus dieser eingehenden Regelung folgt, daß eine befristete Kündigung nicht möglich ist. Dieses Ergebnis stimmt mit dem allgemeinen Grundsatz überein, daß eine Berufsausbildung nur unter ganz besonders erschwerten Bedingungen abgebrochen werden darf



(vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Mai 1957 - 1 AZR 249/56 -).

Gegen die Anwendung des § 18 des Berufsausbildungsgesetzes bestehen entgegen der Ansicht der Revision keine Bedenken. Nach § 1 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes findet auf die Berufsausbildung in Anstalten, Heimen und an Berufsfachschulen die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung. Bei der Klägerin handelt es sich um die Ausbildung in einer Anstalt, nämlich in einem Krankenhaus. Ihre Ausbildung ist auch als Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen; denn darunter fällt nicht nur die handwerkliche Ausbildung, wie die Beklagte meint. Das ergibt sich schon daraus, daß das Gesetz auch für die Ausbildung an Berufsfachschulen Geltung beansprucht, obwohl diese Ausbildung in der Regel keine arbeitsrechtliche, sondern eine schulische ist.

Ob die befristete Kündigung in eine fristlose umgedeutet werden kann, mag dahingestellt bleiben, da das Landesarbeitsgericht das Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Rechtsiudizium verneint hat. Es hat ausgeführt, die Klägerin habe die vereinbarte Probezeit mit Erfolg überstanden. Die Beklagte könne daher 2 1/2 Monate danach die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses wegen angeblichem mangelndem Verantwortungsbewußtsein, fehlender sittlicher Reife, Verspieltheit, Verträumtheit, Schwatzhaftigkeit und Klatschsucht nicht verlangen, zumal sie selbst nicht behauptet habe, daß diese Eigenschaften erst nach der Probezeit aufgetreten seien. Die Probezeit gebe dem Ausbildenden Gelegenheit, sich zu entscheiden, ob er einen jungen Menschen charakterlich für geeignet halte ihn ausbilden wollen. Wenn er ihn nach Ablauf der Probezeit behalte, dann müsse er ihn entsprechend erziehen, falls er mehr oder minder stark hervortretende ungünstige Eigenschaften habe. Zu Unrecht werfe auch die Beklagte der Klägerin ungenügende Kenntnisse vor. Nach dem Ausbildungsheft und den Leistungsberichten seien die Kenntnisse und Leistungen der Klägerin nicht derart unzureichend, daß eine weitere Ausb.



dung wertlos wäre.

Diese Ausführungen lassen nicht erkennen, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes verkannt oder den Sachverhalt unvollständig oder widerspruchsvoll gewürdigt hat. Nur daraufhin kann aber das Revisionsgericht die Berechtigung der fristlosen Kündigung nachprüfen (BAG 2, 207). Die Revision der Beklagten ist demnach unbegründet.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Raabe

Hering

